

Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim

Präambel

Ältere Menschen und Behinderte¹ machen einen hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung aus.

Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind ihre Interessen in hohem Maße bei Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Kommune zu berücksichtigen.

Dazu will der Senioren- und Behindertenbeirat für alle Beteiligten – die betroffenen Bürger, den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen, die Verwaltung und den Rat der Stadt Achim – Ansprechpartner und Mittler sein.

Ohne Eigeninteresse ist er überkonfessionell und unabhängig von Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune; er erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt;

er konkurriert nicht mit den Zielsetzungen der übrigen in diesem Bereich tätigen Gruppen.

Er will für die betroffenen Personengruppen auf allen Gebieten und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens ein umfassendes Mitspracherecht sichern.

Über Integration und Gleichstellung hinaus geht es uns um ein fruchtbares Zusammenwirken aller Alters- und Bürgergruppen; über Information und Hilfestellung hinaus sollen Initiative und aktive Mitarbeit an den uns interessierenden Themen gefördert werden.

§ 1 Aufgaben.

Der Senioren- und Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung älterer und behinderter Menschen in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter oder durch Behinderung entgegenzuwirken.

Er berät und unterstützt die Organe und Dienststellen der Stadt Achim im Rahmen dieser Aufgabe.

Mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchengemeinden, den Selbsthilfegruppen und allen anderen betroffenen Partnern arbeitet er eng und vertrauensvoll zusammen.

Über die in der Vereinbarung mit der Stadt Achim vereinbarten Aufgaben hinaus will er

- Senioren und Behinderte allgemein beraten, insbesondere über die in den Einzelfällen zuständigen Stellen und über Angebote möglicher Hilfen freier Träger und ggf. mit diesen Stellen und Trägern Kontakte herstellen;
- Rat und Verwaltung zu allen Senioren und Behinderte betreffenden Themen beraten;
- Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu Verbesserungen bei diesen Themen aufzeigen und Hinweise zu Lösungen geben;
- Kontakte zu Heimträgern, Heimbeiräten und Heimsprechern pflegen ebenso wie zu den im Senioren- und Behindertenbereich tätigen Organisationen, Vereinen, Gruppen und Diensten;
- die Öffentlichkeit und andere Betroffene speziell in unserem Achimer Umfeld über die besonderen Probleme der Senioren und Behinderten, über Einrichtungen und Hilfen, Gesetzesänderungen etc. informieren und sensibilisieren.

¹ Neutrale Formulierungen wie Bürger, Behinderte, Sprecher etc. meinen hier immer gleichberechtigt Frauen und Männer.

§ 2 Arbeitsplan

- (1) Mit Beginn der jeweiligen Amtszeit wählen die Beiratsmitglieder neben dem Sprecher und dem Stellvertreter weitere Beiratsmitglieder (z.B. Schriftführer, Kassenwart) quasi als „engere Geschäftsführung“; die Aufgaben stimmen die Gewählten untereinander ab.
- (2) Mit dem Ziel einer effektiven Arbeit erstellen die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit einen Arbeitsplan, in dem schwerpunktmäßig Zuständigkeiten für die einzelnen Ortsteile und / oder einzelne Behindertengruppen und / oder zu Schlüsselthemen festgelegt werden.

§ 3 Zusammenkünfte des Senioren- und Behindertenbeirats

- (1) Der Beirat wird durch den Sprecher einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Beirats soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.
- (3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht anders festgelegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Abstimmungen sind i.d.R. offen. Beantragt ein Mitglied des Beirats geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Sprecher zu bestimmende Beiratsmitglieder.
- (6) Der Beirat tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
- (7) Betroffene und / oder kompetente Bürger können in die Beratungen einbezogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift (Ort und Datum; Anfang / Ende; Teilnehmer; Diskussionsergebnisse und Beschlüsse). Die Protokolle werden im Internet-Auftritt des Beirates öffentlich zugänglich gemacht. Eine Protokollkopie ist an die Stadt Achim zu geben.

§ 4 Dokumentation

- (1) Sitzungsprotokolle, Protokolle übergeordneter Gremien mit unserer Beteiligung, relevante Vorgänge aus Ausschuss und / oder Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Für die Führung dieser Unterlagen hat die Stadt Achim im Rathaus Platz bereitgestellt.
- (3) Soweit die Beiratsmitglieder selber im Namen des Beirats tätig werden, geben sie bitte eine Kopie an das Büro im Rathaus.
- (4) Ziel dieser Regelungen ist eine weitgehend kontinuierliche Fortführung der Arbeiten auch bei möglichen Änderungen.

§ 5 Rechenschaft

Über die in der Vereinbarung mit der Stadt festgelegte Berichterstattung hinaus berichtet der Senioren- und Behindertenbeirat einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse (z.B. Behindertenforum oder Pressegespräch o.ä.).

§ 6 Finanzen

- (1) Soweit der Beirat im Rahmen des städtischen Haushalts über Mittel verfügt, entscheidet über deren Verwendung der gesamte Beirat.
- (2) Verantwortlich für Verwendungsnachweis und Budgetüberwachung ist der Kassenwart. Er erstellt auch in Abstimmung mit dem Sprecher und dessen Stellvertreter die für die Budgetplanungen der Stadtverwaltung notwendigen Unterlagen.
- (3) Für die Verwaltung der Finanzen ist ein Vereinskonto eingerichtet bei der KSK Verden, BLZ 291 526 70, Kontonr. 1134 1070. Neben dem Kassenwart müssen 2 weitere Beiratsmitglieder zeichnungsberechtigt sein; Ausgabeanweisungen müssen stets von 2 Personen unterzeichnet werden.
- (4) Mindestens halbjährlich informiert der Kassenwart den gesamten Beirat über die finanzielle Situation.
- (5) Für die Abwicklung im einzelnen (Planungsabläufe, Spendenabwicklung etc.) werden bei Notwendigkeit getrennte Regelungen getroffen.

§ 7 Internet

- (1) Mit dem Ziel einer breiten Öffnung und der Möglichkeit zu kurzfristigem und schnellem Kontakt unterhält der Beirat einen eigenen Internetauftritt.
- (2) Hier informiert er zu aktuellen Themen, bietet die Möglichkeit zu Stellungnahme und Diskussion, verknüpft zu anderen relevanten Organisationen und Anbietern.
- (3) Um Senioren und Behinderte auch bei diesen Techniken zu integrieren, wird sich der Beirat um entsprechende Informationen und Schulungen bemühen.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird gültig mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder.
- (2) Änderungen dieser GO beschließt der Beirat ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.

(einstimmig beschlossen auf Beiratssitzung v.8.7.2003)